Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden* vom 12. Februar 2021

5667 a

Beschluss des Kantonsrates über die Genehmigung der Änderung der Personalverordnung

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 25. November 2020 und der Kommission für Staat und Gemeinden vom 12. Februar 2021,

beschliesst:

- I. Die Änderung vom 25. November 2020 der Personalverordnung vom 16. Dezember 1998 wird genehmigt.
 - II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, 12. Februar 2021

Im Namen der Kommission

Der Präsident: Die Sekretärin: Stefan Schmid Jessica Graf

^{*} Die Kommission für Staat und Gemeinden besteht aus folgenden Mitgliedern: Stefan Schmid, Niederglatt (Präsident); Michael Biber, Bachenbülach; Diego Bonato, Aesch; Hans-Peter Brunner, Horgen; Urs Dietschi, Lindau; Michèle Dünki-Bättig, Glattfelden; Sonja Gehrig, Urdorf; Karin Joss, Dällikon; Sibylle Marti, Zürich; Walter Meier, Uster; Fabian Müller, Rüschlikon; Silvia Rigoni, Zürich; Nicola Yuste, Zürich; Erika Zahler, Boppelsen; Christina Zurfluh Fraefel, Wädenswil; Sekretärin: Jessica Graf.

Begründung

Der Regierungsrat hat dem Kantonsrat am 25. November 2020 beantragt, die Änderung der Personalverordnung (PVO, LS 177.11) gemäss § 56 Abs. 1 des Personalgesetzes (PG, LS 177.10) zu genehmigen (Vorlage 5667). Die Vorlage wurde mit Beschluss der Geschäftsleitung des Kantonsrates vom 10. Dezember 2020 der Kommission für Staat und Gemeinden (STGK) zur Vorberatung zugewiesen, in der sie am 29. Januar und 12. Februar 2021 behandelt wurde.

Der Regierungsrat hat Anpassungen der PVO und der Vollzugsverordnung zum Personalgesetz (VVO, LS 177.111) beschlossen, nachdem er vom Verwaltungsgericht des Kantons Zürich zur Anerkennung des Schweizerischen Verbands des Personals öffentlicher Dienste (VPOD Schweiz) als ständiger Verhandlungspartner im Sinne von § 47 Abs. 2 PG verpflichtet wurde. Die PVO soll neu generelle Anerkennungsvoraussetzungen für ständige Verhandlungspartner festlegen (rev§ 45 PVO). So könnten künftig auch weitere Personalverbände anerkannt werden. Zudem soll der Zutritt der ständigen Verhandlungspartner zu kantonalen Verwaltungsgebäuden bzw. zum Personal geregelt werden, um in Bezug auf personalrechtliche Angelegenheiten den Austausch mit dem Personal zu gewährleisten (rev§ 51a PVO). Bezüglich rev§ 51 PVO wurde sodann eine sprachliche Anpassung beschlossen. Die STGK stimmt den vom Regierungsrat beschlossenen Änderungen der PVO diskussionslos zu. Mangels politischer Brisanz und aufgrund der relativen Dringlichkeit – die Verordnungsänderung soll am 1. Juli 2021 in Kraft treten – erachtet die STGK die Durchführung eines schriftlichen Verfahrens als angemessen.

Die STGK beantragt dem Kantonsrat mit Beschluss vom 12. Februar 2021 einstimmig, die vom Regierungsrat beantragte Änderung der Personalverordnung im schriftlichen Verfahren zu genehmigen.

Die Änderung der VVO, welche Ausführungsbestimmungen zur PVO enthält, liegt in der alleinigen Kompetenz des Regierungsrates und bedarf somit keiner Genehmigung durch den Kantonsrat.